



Heirat in Sofia geplant

28.02.2022

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Diese Informationen richten sich an schweizerische und bulgarische Staatsangehörige, die beabsichtigen in Bulgarien zu heiraten. **Ein Ehefähigkeitszeugnis** ist erforderlich. Bitte beachten Sie, dass für die Heirat in der Schweiz ein anderes Verfahren gilt. Verlangen Sie bei Bedarf das entsprechende Merkblatt bei dem Regionalen Konsularcenter Südosteuropa in Bukarest.

Am Schalter der Vertretung erhalten Sie folgende Formulare, welche unbedingt vor Ort auszufüllen sind (diese Formulare 034B und 035 stehen Ihnen nicht im Internet zur Verfügung und werden auch nicht per Post zugestellt):

034B - Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

1 gemeinsames Exemplar für beide Verlobten

035 - Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung

Je 1 Exemplar für die Verlobte und 1 Exemplar für den Verlobten

Beschaffen Sie die nachfolgenden Urkunden und Dokumente.

Bulgarische(r) Verlobte(r)

- Auszug aus dem Geburtsregister mehrsprachig, Original und Kopie.

- Zivilstandsbestätigung vor der Heirat (der Zivilstand muss mit "ledig", "geschieden" oder "verwitwet" vermerkt sein), ausgestellt von einer bulgarischen Gemeinde, Original und Kopie. Die Bestätigung muss bei der regionalen Verwaltung mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Die Zivilstandsbestätigung muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.

- Wohnsitzbestätigung der letzten 6 Monate (mein Wohnort ist...[Stadt, Region], Strasse....[Adresse], seit....[Datum].), ausgestellt von einer bulgarischen Gemeinde, Original und Kopie. Die Bestätigung muss bei der regionalen Verwaltung mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Die Wohnsitzbestätigung muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.

- Falls Sie geschieden sind: 2 Kopien des Gerichtsurteils, mit dem Datum der Rechtskraft des Scheidungsurteils ([+Datum]), sowie Stempel und Unterschrift des zuständigen

Gerichtspräsidenten. Das Dokument muss beim Justizministerium mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Das Gerichtsurteil muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese wird durch das Aussenministerium angebracht.

- Falls Sie verwitwet sind: Auszug aus dem Todesregister mehrsprachig, Original und Kopie
- Bulgarischer Reisepass oder Identitätskarte (2 Kopien)

Schweizer Verlobte(r) - der Prozess wird beim zuständigen Schweizerischen Zivilstandsamt durchgeführt oder zusammen auf der zuständigen Vertretung im Ausland

- 2 Kopien des schweizerischen Passes oder der schweizerischen Identitätskarte (Vorder- und Rückseite)
- Wohnsitzbestätigung (2 Kopien)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandesbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Gebühren

Die Gebühren belaufen sich auf ca: CHF 500.00 für die Bestellung des Ehefähigkeitszeugnisses, sowie alle anderen Kosten für die Heiratsvorbereitungen.

Die Gebühren müssen Sie bei dem Regionalen Konsularcenter Südosteuropa in Bukarest im Voraus am Schalter in bar bezahlt werden (Gegenwert in Lei)

Die genaue Höhe der Gebühren kann variieren. Deshalb bezahlen Sie den Betrag in Form eines Vorschusses. Eine detaillierte Abrechnung erhalten Sie nach Abschluss der Heiratsvorbereitung.

Weitere Informationen

Alle erwähnten Urkunden und Unterlagen müssen persönlich bei dem Regionalen Konsularcenter Südosteuropa in Bukarest vorbeigebracht werden. Es muss ein Termin für die Vorsprache vereinbart werden.

Sie finden uns an folgender Adresse:

**Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest**

Öffnungszeiten 09:00-12:00 Montag-Freitag
(nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung)

Schweizerische Botschaft in Bukarest
Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
Tel :021 206 16 00
southeasterneurope@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest

Wer stellt das Ehefähigkeitszeugnis aus und wo kann es abgeholt werden?

Die von Ihnen ausgefüllten Formulare und Unterlagen werden von dem Konsularcenter umgehend an die zuständigen Behörden in der Schweiz weitergeleitet. Diese stellen ein Ehefähigkeitszeugnis aus. Damit es in Bulgarien anerkannt wird, wird es durch die für Beglaubigung zuständige kantonale Behörde des Wohnsitz- oder Heimatkantons mit einer Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen. Das Ehefähigkeitszeugnis ist für das bulgarische Standesamt bestimmt und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Ausstellungsdatum. Wichtig: Die Vorbereitung dauert in der Regel zwischen 2 und 5 Monate, abhängig vom Kanton.

Schweizer Bürger(innen) mit Wohnsitz in der Schweiz

Sie können das Ehefähigkeitszeugnis direkt beim Standesamt der Wohngemeinde abholen.

Schweizer Bürger(innen) mit Wohnsitz in Bulgarien

Das Ehefähigkeitszeugnis wird an das Regionale Konsularcenter Südosteuropa in Bukarest geschickt. Sobald es angekommen ist, werden Sie telefonisch oder per E-Mail unterrichtet.

Nach der Heirat in Bulgarien

Damit Ihre Heirat in Rumänien auch in der Schweiz registriert wird, müssen Sie dem Konsularcenter nach der Trauung folgende Urkunde zustellen:
Auszug aus dem Eheregister, mehrsprachig, Original und Kopie.

Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz

Ausländer, die sich dauerhaft in der Schweiz niederlassen möchten, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung. Das Gesuch dafür muss direkt bei den zuständigen schweizerischen Behörden eingereicht werden.